

99150046001000, 99150046001000

Apothekerin oder Apotheker mit Ausbildung aus Drittstaaten, Berufsqualifikation anerkennen

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/207206195/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150046001000, 99150046001000
Leistungsbezeichnung I	Apothekerin oder Apotheker mit Ausbildung aus Drittstaaten, Berufsqualifikation anerkennen
Leistungsbezeichnung II	Apothekerin oder Apotheker mit Ausbildung aus Drittstaaten, Berufsqualifikation anerkennen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Adaptation period, berufliche Anerkennung, Anerkennungsverfahren, Berufsankennung, Anerkennungsbescheid, Apotheker, Anerkennung in Deutschland, Foreign vocational qualification, Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, Anerkennen, Equivalence, Pharmacist, Recognition in Germany, Directive 2005/36/EC, Berufsabschluss, Richtlinie

Modul	Sachverhalt
	2005/36/EG, Foreign occupation, Kenntnisprüfung, Reglementiert, Unbedenklichkeitsbescheinigung, Berufsqualifikation, Recognise: Recognition, Gleichwertigkeitsfeststellung, Recognition notice, Professional Qualifications Assessment Act, Reglementierter Beruf, Berufsamerkennungsrichtlinie, Zeugnisbewertung, Apothekerin, akademischer Heilberuf, Anpassungslehrgang, Access to occupation, Pharmazie, Vocational education and training, Berufsausbildung, Certificate of equivalence, Gleichwertigkeitsbescheid, Recognition of profession, Knowledge test, Gleichwertigkeit, Approbation, Certificate of good standing, Anerkennungsgesetz, Recognition Act, Drittstaat, Vocational recognition, Berufszugang
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Berufsausbildung (1030200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.11.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bapo/_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/aappo/_20.html https://www.gesetze-im-internet.de/bapo/_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/aappo/_20.html
Teaser	Sie möchten in Deutschland als Apothekerin oder Apotheker arbeiten? Dann brauchen Sie eine staatliche Zulassung, die Approbation. Auch mit einer ausländischen Berufsqualifikation können Sie die Approbation erhalten. Dafür müssen Sie Ihre

Modul	Sachverhalt
	Berufsqualifikation anerkennen lassen.
Volltext	Der Beruf Apothekerin oder Apotheker ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Apothekerin oder Apotheker ohne Einschränkung arbeiten können, brauchen Sie die Approbation. Die Approbation ist die staatliche Zulassung zu dem Beruf. Das bedeutet, dass Sie ohne Approbation nicht selbständig als Apothekerin oder Apotheker arbeiten dürfen. Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat können Sie in Deutschland die Approbation erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören. Um die Approbation zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen. Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der Approbation. Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind z. B. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die gesundheitliche Eignung. Wenn Ihre Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder Schweiz stammt, gelten andere Regelungen. Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.
Erforderliche Unterlagen	Die zuständige Stelle informiert Sie darüber, welche Unterlagen Sie einreichen müssen. Wichtige Unterlagen sind generell: • Identitätsnachweis (z. B. Reisepass oder

Modul

Sachverhalt

Personalausweis)

- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Lebenslauf
- Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (z. B. Zeugnisse, Berufsurkunde)
- Nachweise über Inhalt und Dauer Ihrer Ausbildung (z. B. Diploma Supplement, Transcript of Records)
- Nachweise über Ihre relevante Berufserfahrung als Apothekerin oder Apotheker (z. B. Arbeitszeugnisse)
- Auskunft, ob Sie in Deutschland bereits einen Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt haben
- Sie müssen nachweisen: Sie dürfen in Ihrem Ausbildungsland in dem Beruf arbeiten.
- Sie wohnen oder arbeiten noch nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz? Dann müssen Sie nachweisen: Sie wollen in Deutschland in dem Beruf arbeiten. Nachweise können sein: Bewerbungen auf einen Arbeitsplatz, Nachweis über Ihren Antrag auf ein Einreisevisum zur Erwerbstätigkeit oder persönliche Erklärung

Diese Dokumente geben Sie meistens später ab. Die zuständige Stelle informiert Sie, wann Sie die Dokumente abgeben sollen.

- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: Strafregisterauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem Herkunftsstaat. Der Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.
- Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: Ärztliche Bescheinigung. Der Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.
- Nachweis Ihrer Deutschkenntnisse: Sprachzertifikat.

Voraussetzung für die Approbation sind allgemeine deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2. Sie können den erforderlichen Sprachnachweis auch während des Approbationsverfahrens nachreichen. Außerdem müssen Sie während des Approbationsverfahrens einen medizinischen Fachsprachtest auf dem Niveau C1 ablegen.

Modul

Sachverhalt

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie als einfache Kopie, als beglaubigte Kopie oder im Original einreichen müssen.

Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.

Zusätzlicher Hinweis:

Die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen bei Antragstellern, bei denen die Genehmigungsbehörde ohne Zweifel feststellt, dass Deutsch in Wort und Schrift fließend (zum Beispiel als Muttersprache) beherrscht wird oder der Abschluss der pharmazeutischen Ausbildung (Ausbildungsnachweis) in deutscher Sprache erworben wurde.

Der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gilt in der Regel als erbracht, wenn die oder der Antragstellende

- den Abschluss einer mindestens zehnjährigen allgemeinbildenden Schulbildung an einer deutschsprachigen Schule oder
- den Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung in deutscher Sprache erworben hat.

Voraussetzungen

- Sie haben eine Berufsqualifikation als Apothekerin oder Apotheker aus einem Drittstaat
 - Sie wollen in Deutschland als Apothekerin oder Apotheker arbeiten.
- Persönliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Apothekerin oder Apotheker und haben keine Vorstrafen.
- Gesundheitliche Eignung: Sie können psychisch und physisch als Apothekerin oder Apotheker arbeiten.
- Sie haben Deutschkenntnisse auf dem

Modul	Sachverhalt
	erforderlichen Sprachniveau. Das sind in der Regel allgemeine Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) und medizinische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1.
Kosten	Die zuständige Stelle informiert Sie über die Kosten. Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab. Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (z. B. für Übersetzungen oder Beglaubigungen). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.
Verfahrensablauf	**Antragstellung** Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Approbation als Apothekerin oder Apotheker bei der zuständigen Stelle. Sie können den Antrag mit den Dokumenten bei der zuständigen Stelle abgeben oder mit der Post schicken. Versenden Sie keine Originale. Manchmal können Sie den Antrag auch elektronisch senden. Die zuständige Stelle informiert Sie. Die zuständige Stelle überprüft dann, ob Ihre Ausbildung der deutschen Ausbildung entspricht und ob alle weiteren Voraussetzungen vorliegen. Die Approbation kann nur erteilt werden, wenn Ihre Ausbildung aus einem Drittstaat mit der deutschen Ausbildung gleichwertig ist. **Prüfung der Gleichwertigkeit** Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle prüft, ob Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt. **Mögliche Ergebnisse der Prüfung**

Modul

Sachverhalt

Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die Behörde kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen und Ihre Sprachkenntnisse nachweisen. Dann wird Ihnen die Approbation als Apothekerin oder Apotheker erteilt.

Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Vielleicht können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis, andere Kenntnisse oder Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde des Staates bescheinigen, in dem Sie die Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben haben.

Es kann aber sein, dass die wesentlichen Unterschiede nicht durch diese Kenntnisse ausgeglichen werden können. Die zuständige Stelle nennt Ihnen die wesentlichen Unterschiede und warum Sie die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufspraxis ausgleichen können.

In dem Bescheid der zuständigen Stelle steht auch, welches Niveau Ihre Ausbildung hat und welches Niveau in Deutschland notwendig ist. Sie dürfen dann nicht als Apothekerin oder Apotheker in Deutschland arbeiten.

****Kenntnisprüfung****

Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist und Sie die Unterschiede nicht ausgleichen können, können Sie eine Kenntnisprüfung ablegen. Die Kenntnisprüfung orientiert sich an der Abschlussprüfung als Apothekerin oder Apotheker in Deutschland. Die Kenntnisprüfung ist eine mündliche Prüfung.

Wenn Sie die Kenntnisprüfung bestehen und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, bekommen Sie die Approbation als Apothekerin oder Apotheker.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	4 Monat(e) Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen nach maximal einem Monat, dass Ihr Antrag und Ihre Unterlagen angekommen sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren maximal 4 Monate.
Frist	Keine. Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen. Das Verfahren kann sich dadurch verlängern.
weiterführende Informationen	https://www.anerkennung-in-deutschland.de https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/fINANZIELLE-FOERDERUNG.php https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/ https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/ https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html https://www.anerkennung-in-deutschland.de https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/fINANZIELLE-FOERDERUNG.php https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/ https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/ https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/Beratung.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/Beratungssuche.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/hotline.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/zentrale-servicestelle-berufsanerkennung.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/Beratung.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/Beratungssuche.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/hotline.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/zentrale-servicestelle-berufsanerkennung.php
Hinweise	**Berufserlaubnis** Mit der sogenannten Berufserlaubnis können Sie für

Modul

Sachverhalt

einen begrenzten Zeitraum ohne Approbation arbeiten. Mit der Berufserlaubnis dürfen Sie unter Aufsicht einer Person mit Approbation arbeiten. Vielleicht dürfen Sie dann nur Tätigkeiten in einem bestimmten Arbeitsbereich durchführen. Sie müssen für die Berufserlaubnis folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Nachweis Ihrer Berufsqualifikation
- Gesundheitliche Eignung
- Persönliche Eignung
- Deutschkenntnisse: Sie müssen Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nachweisen und einen Fachsprachtest auf dem Niveau C1 ablegen

Sie können die Berufserlaubnis bei der zuständigen Stelle beantragen.

****Gleichwertigkeitsbescheid****

Im Approbationsverfahren erfolgt die Prüfung der Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung (Anerkennungsverfahren). Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen.

****Verfahren für Spätaussiedler****

Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Die zuständige Stelle berät Sie, welches Verfahren für Sie passt.

Rechtsbehelf

Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (z. B. Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die

Modul	Sachverhalt
	Entscheidung vorgehen.
Kurztext	• Apothekerin oder Apotheker mit Ausbildung aus Drittstaaten, Berufsqualifikation anerkennen • Für die Tätigkeit als Apothekerin oder Apotheker benötigt man in Deutschland eine staatliche Zulassung (Approbation). • Mit einer Approbation darf man als Apothekerin oder Apotheker arbeiten. • Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat kann man in Deutschland die Approbation erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Apothekerin oder Apotheker mit Ausbildung aus Drittstaaten, Berufsqualifikation anerkennen, Pharmacist with training from third countries, recognition of professional qualification